§ 10 Belegexemplar

[1]Von jeder Veröffentlichung, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut eines staatlichen Archivs angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar kostenlos zu überlassen.
[2]Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. [3]Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.